

Förderantrag zur Unterstützung eines Schullandheimaufenthaltes

Angaben zur Schule

Schulname

Straße

PLZ, Ort

Angaben zur Klasse

Klassenstufe/n

Klassenlehrer

Email

Telefon

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Angaben zum Schullandheimaufenthalt

Zeitraum von

bis

Ort

Anzahl teilnehmende Schüler

Wichtige Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.
- Schulausflüge können nicht gefördert werden.
- Die Schule muss ihren Sitz zwingend im Landkreis Schwäbisch Hall haben.
- Die Dauer des Schullandheimaufenthaltes muss mindestens 4 Tage sein.
- Den Zuschuss erhalten ausschließlich Schulklassen (keine Berufsschulen oder AG's)
- Die Zuschüsse können nur einem Schul- oder Klassenkonto (**kein** Schülerkonto) bei der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim gutgeschrieben werden.
- Der Zuschuss wird einmalig je Klasse und Schuljahr bezahlt.
Pro Schüler 10,00 € (Klasse 5-13)
(Gefördert werden ausschließlich Schullandheimaufenthalte von weiterführenden Schulen)

Datum

Stempel Unterschrift Schulleitung

Klassenlehrer/Antragssteller

Datenschutzinformation nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Förderanträgen ist die Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim verantwortlich (Telefon 0791 754 0; Email info@sparkasse-sha.de). Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen von Förderanträgen von Ihnen erhalten oder die wir aus öffentlichen Quellen (z.B. Telefonbuch) zulässigerweise ergänzen. Relevante personenbezogene Daten sind Name, Adresse und andere Kontaktdaten. Wir verarbeiten diese Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz im Rahmen der Bearbeitung von Förderanträgen. Innerhalb der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Antragsbearbeitung und mögliche Folgeanträge über mehrere Jahre. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Ohne diese Daten können wir einen Antrag gegebenenfalls nicht bearbeiten und müssen diesen ablehnen. Im Rahmen unserer Tätigkeit nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und bewerten keine persönlichen Aspekte (Profiling). Weitere Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.sparkasse-sha.de/datenschutz.